

Rechtsverordnung

zur

Unterschutzstellung

der Denkmalzone

„Feuerbachpark“

nach § 8 i.V.m. §§ 4 und 5 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz – DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchPflG vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet der Stadt Speyer wird als Denkmalzone nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 sowie Abs. 3 und Abs. 5 (kennzeichnendes Platzbild und historische Parkanlage) unter Denkmalschutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Feuerbachpark“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den zwischen Ludwig-, Slevogt-, Diakonissen- und Schraudolphstraße gelegenen Feuerbachpark und die ihn umgebende Bebauung der o.g. Straßen.

Die Denkmalzone beinhaltet die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 3081/14, 3081/5, 3082/2, 3062/9, 3082/16, 3085/8, 3085/10, 3086, 3088, 3080/1, 3073/2, 3132/14, 3132/10, 3132/11, 3134/12, 3135/7, 3135/6, 3136, 3136/3, 3136/16, 3141, 3144/6, 3144/5, 3144/3, 3144/2, 3145/2, 3145/4, 3146/3, 3146/4, 3147/2, 3147/3, 3148/2, 3148/4, 3068/7, 3068/5, 3068/6, 3068/8, 3068/10, 3068 und 3073.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung
-des 1911 durch die Umwandlung einer schon im 15. Jahrhundert genutzten Lehmgrube ent-
standenen Parks und

-des von der umgebenden Bebauung, die für das Erscheinungsbild des Parks von Bedeu-
tung ist und in ihrer interessant variierten Dachausbildung Rücksicht auf ihn nimmt, gepräg-
ten Platzbildes.
- (2) Die Denkmalzone ist als kennzeichnendes Platzbild Zeugnis für die gründerzeitliche Stadt-
erweiterung, durch die das Gebiet der ehemals weit außerhalb der Stadt gelegenen Lehm-
grube einerseits in die Stadt einbezogen wurde, bei der die Lehmgrube andererseits die
Straßenführung mitbestimmte.

Darüberhinaus handelt es sich bei der historischen Parkanlage um eine der ganz wenigen
nach gartenarchitektonischen Gesichtspunkten konzipierten Parkanlagen Speyers, deren
Form von 1911 bis zum heutigen Tage erhalten geblieben ist.

Die Denkmalzone ist damit ein Zeugnis des künstlerischen Schaffens und im weitesten Sin-
ne auch des handwerklichen Wirkens (Lehmabbau) sowie ein kennzeichnendes Merkmal
der Stadt Speyer. An der Erhaltung und Pflege des Feuerbachparks und der ihn umgeben-
den Bebauung besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Grün-
den sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und zur Belebung und Werter-
höhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter
Schutz gestellt sind (§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung) dürfen nur mit Genehmigung der
Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde
 - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - d) von ihrem Standort entferntwerden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).
- (2) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG) der Denkmalzone darf eine bauliche Anla-
ge nur mit Genehmigung errichtet , verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2
DSchPflG).

§ 5
Anzeigepflicht

- (1) Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Abs. 1 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmal hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6
Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden nach § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbuße bis zu 250.000,-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,-- DM belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft .

Speyer, den 10.10.1995
Stadtverwaltung
- Untere Denkmalschutzbehörde -

gezeichnet

Schineller
Oberbürgermeister

